

**I Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland Consulting GmbH
(nachfolgend „TÜV Rheinland“)**

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen des TÜV Rheinland („AGB“) gelten für die zwischen dem TÜV Rheinland und dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen einschließlich der im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstigen Nebenpflichten (nachfolgend gemeinsam „Leistungen“). Ergänzend und vorrangig zu diesen AGB gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen unter Ziffer II („Besondere Geschäftsbedingungen“).
- 1.2 Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich Unternehmer.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem TÜV Rheinland in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Als Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen TÜV Rheinland nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen des Auftraggebers vorbehaltlos annimmt oder die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit Unternehmern gelten diese AGB und die Besonderen Geschäftsbedingungen auch für künftige Verträge mit diesen Unternehmern, ohne dass der TÜV Rheinland in jedem Einzelfall gesondert wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.5 Soweit in diesen AGB oder den Besonderen Geschäftsbedingungen von „Akkreditierer“, „Akkreditierung“ oder „Akkreditierungsverfahren“ gesprochen wird, umfasst dies auch Zulassungs- und Anerkennungsorganisationen sowie deren Vorgaben, Anforderungen und Verfahren.
- 1.6 Soweit in diesen AGB oder den Besonderen Geschäftsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.
- 1.7 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des TÜV Rheinland maßgebend.

2 Angebote und Vertragsschluss; Laufzeit

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens des TÜV Rheinland oder eines gesonderten Vertragsdokumentes durch beide Vertragsparteien oder durch Erbringung der vom Auftraggeber angeforderten Leistungen durch den TÜV Rheinland zustande. Sofern der Auftraggeber den TÜV Rheinland ohne vorheriges Angebot des TÜV Rheinland beauftragt, ist der TÜV Rheinland nach seinem alleinigen Ermessen zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Erklärung der Annahme oder durch Erbringung der beauftragten Leistungen berechtigt.
- 2.2 Soweit eine bestimmte Laufzeit des Vertrages vereinbart ist, richtet diese sich nach dem im Angebot des TÜV Rheinland oder im Vertrag Vereinbarten. Eine vereinbarte Laufzeit verlängert sich jeweils um die im Angebot oder Vertrag vorgesehene Laufzeit, wenn der Vertrag nicht drei (3) Monate vor Ablauf schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Ungeachtet der vorstehenden Regelung besteht der Vertrag so lange fort, bis sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis erfüllt sind.

3 Leistungserbringung und -umfang

- 3.1 Umfang und Art der von TÜV Rheinland zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung des TÜV Rheinland. Liegt keine gesonderte Leistungsbeschreibung des TÜV Rheinland vor, so ist für die zu erbringenden Leistungen das letzte Angebot des TÜV Rheinland maßgebend.
- 3.2 Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie notwendige Anpassungen des Vertrages an die Änderung von Prüfgrundlagen nach Inkrafttreten des Vertrages können die Parteien nur einvernehmlich schriftlich festlegen. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung zur Vertragsanpassung bei Änderung von Prüfgrundlagen nicht unbillig verweigern.
- 3.3 Für die Erbringung der Leistungen sind die Prüfgrundlagen in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gilt, maßgeblich.
- 3.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Leistungen außerhalb der Leistungsbeschreibung (z.B. die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit von nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Teilen, Produkten, Prozessen, Anlagen, Organisationen, sowie bestimmungsgemäßer An- und Verwendung solcher) nicht geschuldet. Insbesondere wird hinsichtlich eines untersuchten Teils, Produkts, Prozesses oder einer Anlage keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl, Bau sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch

übernommen, soweit dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages ist.

- 3.5 TÜV Rheinland ist berechtigt, die Methode der Leistungserbringung einschließlich durchgeführter Untersuchungen oder Prüfungen nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften oder Anforderungen einer Prüfgrundlage eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 3.6 Soweit nicht vertraglich vereinbart, übernimmt TÜV Rheinland bei Prüfaufträgen keine Gewähr für die Richtigkeit der den Leistungen und /oder Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, die vom Auftraggeber selbst oder von Dritten zur Verfügung gestellt worden sind.
- 3.7 Die vertraglich geschuldeten Leistungen sind ausschließlich mit dem Auftraggeber vereinbart und nur diesem gegenüber geschuldet. Die Vertragsbeziehung erstreckt sich auch dann nicht auf Dritte, wenn der Auftraggeber Leistungsergebnisse im Rahmen der ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte vollständig oder auszugsweise an Dritte weitergibt.
- 3.8 Die Parteien beziehen keine Dritten in den Schutzbereich des Vertrages ein, es sei denn, die Parteien haben die Einbeziehung schriftlich ausdrücklich und unter namentlicher Nennung des Dritten vereinbart.

4 Leistungsfristen/-termine

- 4.1 Die im Vertrag genannten Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, die Leistungsfristen und -termine sind in dem Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 4.2 Der Auftraggeber kann wegen Leistungsverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit TÜV Rheinland die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Etwaige gesetzliche Kündigungsrechte (z.B. nach §§ 648 f. BGB) bleiben hiervon unberührt. Der TÜV Rheinland hat eine Leistungsverzögerung insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- 4.3 Verzögert sich die Leistungserbringung des TÜV Rheinland durch die in diesen AGB geregelten Ereignisse Höherer Gewalt, ist TÜV Rheinland berechtigt, die Leistungserbringung um einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, der mindestens der Dauer der Behinderung zuzüglich einer ggf. zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung erforderlichen Zeitraums entspricht.
- 4.4 Sofern der Auftraggeber verpflichtet ist, gesetzliche, behördlich vorgegebene und/oder durch den Akkreditierer vorgegebene Fristen einzuhalten, obliegt es dem Auftraggeber, mit dem TÜV Rheinland Leistungstermine zu vereinbaren, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die gesetzlichen und/oder behördlichen Fristen einzuhalten. Der TÜV Rheinland übernimmt insofern keine Verantwortung.
- 4.5 Der Auftraggeber ist für den Fall, dass er die Durchführung einer Leistung zum vereinbarten Termin ablehnt, verpflichtet, bereits vereinbarte bzw. TÜV Rheinland bestätigte Termine mindestens sieben Kalendertage im Voraus bei TÜV Rheinland schriftlich abzusagen. Wird diese Vorlaufzeit für eine Terminabsage vom Auftraggeber unterschritten, ist TÜV Rheinland berechtigt, den jeweils gültigen bzw. vereinbarten Preis für die abgesagte Leistung abzurechnen, abzüglich tatsächlich ersparter Aufwendungen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass die von TÜV Rheinland ersparten Aufwendungen im konkreten Einzelfall höher sind.

5 Mitwirkung des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber wird sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Informationen und/oder Beistellungen, insbesondere gemäß den Vorgaben der Besonderen Geschäftsbedingungen, vornehmen bzw. zur Verfügung stellen, die den TÜV Rheinland in die Lage versetzen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragskonform zu erbringen („Mitwirkungspflichten“). Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Mitwirkungspflichten seinerseits, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstiger seiner Sphäre zuzuordnender Dritter rechtzeitig bzw. mit einer angemessenen Vorlaufzeit und für den TÜV Rheinland unentgeltlich erbracht werden.
- 5.2 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass im Hinblick auf seine Mitwirkungspflichten die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 5.3 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand und vergütet jede zusätzliche Leistung gesondert, sofern diese dadurch erforderlich werden, dass Leistungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Erfüllung von Mitwirkungspflichten wiederholt werden müssen oder sich verzögern. TÜV Rheinland ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen und zusätzliche Leistungen vom Auftraggeber gesondert vergütet zu bekommen.

6 Preise; Leistungsabrechnung

- 6.1 Soweit TÜV Rheinland und der Auftraggeber im Vertrag einen Pauschalpreis vereinbart haben, kommt dieser zur Abrechnung. Ist bei Vertragsschluss der Leistungsumfang nicht abschließend schriftlich

festgelegt, erfolgt die Abrechnung der von TÜV Rheinland erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand zu dem im Vertrag vereinbarten Entgelt.

- 6.2 Ist im Vertrag die Höhe des Entgelts nicht schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preislisite des TÜV Rheinland.
- 6.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten sämtliche Preise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 6.4 Soweit sich nach Vertragsschluss zwingende gesetzliche Vorschriften oder Normen oder behördliche oder akkreditierungsrechtliche Anforderungen im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen ändern, hat TÜV Rheinland einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für den daraus resultierenden zusätzlichen Aufwand. Klarstellend halten die Parteien fest, dass TÜV Rheinland bis zu einer Vereinbarung über den so neu berechneten Preis nicht verpflichtet ist, weitere Leistungen zu den alten Preisen zu erbringen.
- 6.5 TÜV Rheinland ist berechtigt für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

7 Zahlungsbedingungen/Kosten/Aufrechnung

- 7.1 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti und Nachlässe werden nicht gewährt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 7.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des TÜV Rheinland zu leisten.
- 7.3 Im Falle des Verzugs ist TÜV Rheinland berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, ist TÜV Rheinland nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen und ein bereits erteiltes Zertifikat oder Prüfzeichen zu entziehen, Leistungsergebnisse, wie z.B. Prüfberichte, zurückzufordern und Konformitätserklärungen für ungültig zu erklären.
- 7.5 Soweit TÜV Rheinland nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ergibt oder diese einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten gefährdet ist, ist TÜV Rheinland berechtigt, die entsprechenden Leistungen unter dem Vertrag zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Auftraggeber die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt oder Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches leistet.
- 7.6 Beanstandungen der Rechnungen von TÜV Rheinland sind innerhalb von zwei (2) Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- 7.7 Gegen Forderungen des TÜV Rheinland kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche und Gegenansprüche des TÜV Rheinland und des Auftraggebers handelt, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber.

8 Abnahme

- 8.1 Im Falle von vereinbarten werkvertraglichen Leistungen, ist der Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistungen, einschließlich in sich abgeschlossener Teilleistungen zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet.
- 8.2 Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme zwei (2) Wochen nach Fertigstellung der Leistungen als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist verweigert.
- 8.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.

9 Vertraulichkeit

- 9.1 "Vertrauliche Informationen" sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die ab Vertragsbeginn von der einen Partei ("Offenbarende Partei") an die andere Partei ("Empfangende Partei") ausgehändigt, oder in sonstiger Weise übermittelt werden („Vertrauliche Informationen“). Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein. Wenn sie elektronisch, schriftlich oder in anderer physischer Form überlassen werden, müssen Vertrauliche Informationen durch den Hinweis „vertraulich“ oder eine ähnliche Formulierung, die auf den vertraulichen Charakter der Information hinweist, gekennzeichnet werden.

Bei Vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.

Vertrauliche Informationen sind ausdrücklich nicht die im Rahmen der Leistungserbringung durch TÜV Rheinland erhobenen, zusammen-

gestellten oder anderweitig von TÜV Rheinland gewonnenen (nicht personenbezogenen) Daten und Know-How. TÜV Rheinland ist berechtigt die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gewonnenen Daten zu Zwecken der Entwicklung neuer Leistungen, Verbesserung von Leistungen, Analyse der Leistungserbringung zu speichern, zu nutzen, weiterzuentwickeln und weiterzugeben.

9.2 Vertrauliche Informationen

- 9.2.1 dürfen von der Empfangenden Partei nur zur Erfüllung des Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der Offenbarenden Partei besteht,
- 9.2.2 müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt, und
- 9.2.3 dürfen weder an Dritte weitergegeben noch in anderer Form Dritten zugänglich gemacht werden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Offenbarenden Partei. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht Mitarbeiter der Parteien sowie verbundener Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG, Subunternehmer und Berater der Parteien, einschließlich deren jeweiligen Mitarbeiter, die diese Vertraulichen Informationen zur Erfüllung des Vertrags benötigen.
- 9.3 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,
- 9.3.1 die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder
- 9.3.2 die der Empfangenden Partei bei Abschluss des Vertrages nachweislich bekannt waren oder danach von einem Dritten in berechtigter Weise bekanntgemacht werden, oder
- 9.3.3 die sich bereits vor Übermittlung durch die Offenbarende Partei im Besitz der Empfangenden Partei befunden haben, oder
- 9.3.4 die von der Empfangenden Partei unabhängig von der Übermittlung durch die Offenbarende Partei selbstständig entwickelt wurden, oder
- 9.3.5 die aufgrund gerichtlicher, behördlicher, akkreditierungsrechtlicher und/oder gesetzlicher Vorschriften bzw. Anordnungen weitergegeben werden müssen, oder
- 9.3.6 die im Zusammenhang mit einem Akkreditierungsverfahren oder auf Aufforderung von Aufsichtsbehörden oder Akkreditierern von TÜV Rheinland an diese weitergegeben werden müssen.
- 9.4 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils Offenbarenden Partei. Die Empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der Offenbarenden Partei
- 9.4.1 sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die Offenbarende Partei zurückzugeben, oder
- 9.4.2 eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der Offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen.
- 9.5 Die vorgenannte Rückgabe- bzw. Vernichtungspflicht gilt nicht für Vertrauliche Informationen,
- 9.5.1 die die Grundlage für die im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Berichte, Bescheinigungen und sonstigen Leistungsergebnissen bilden. TÜV Rheinland ist insoweit berechtigt, Kopien zum Nachweis der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung und zu Dokumentationszwecken aufzubewahren;
- 9.5.2 die bei routinemäßigen Datensicherungen im Rahmen üblicher Archivierungsprozesse auf Backupservern oder im Generationenprinzip hinterlegt werden; oder
- 9.5.3 soweit Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und/oder Vorgaben eines Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder eines Akkreditierers entgegenstehen.
- 9.6 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht ab Vertragsbeginn und gilt nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von fünf (5) Jahren fort.

10 Urheber- und Nutzungsrechte, Veröffentlichung

- 10.1 Die Urheberrechte der im Rahmen des Auftrages erstellten Berichte, Prüfberichte, Prüfergebnisse, Zertifikate, Gutachten, Ergebnisse, Berechnungen, Darstellungen, Daten, Know-How, Erfindungen (unabhängig, ob patentfähig oder nicht) usw. („Leistungsergebnis“) stehen TÜV Rheinland zu.
- 10.2 TÜV Rheinland räumt dem Auftraggeber an dem Inhalt des Leistungsergebnisses ein einfaches, unbefristetes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ausschließlich zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung ein, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung vertraglich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich auf den vertraglichen Zweck (z.B. Verwendung von Prüfberichten, Auditberichten zum Nachweis durchgeführter Audits oder bei einer vertraglich vereinbarten Überprüfung eines Managementsystems auf Konformität mit

Zertifizierungsbedingungen zum Nachweis der entsprechenden Entscheidung) beschränkt.

- 10.3 Die in Ziffer 10.2. beschriebene Einräumung von Nutzungsrechten an den erstellten Leistungsergebnis steht unter dem Vorbehalt einer vollständigen Zahlung der zugunsten des TÜV Rheinland jeweils vereinbarten Vergütung.
- 10.4 Der Auftraggeber darf die Leistungsergebnisse nur in vollständiger Form – u.a. auch zu Werbezwecken - vervielfältigen, verbreiten und/oder öffentlich zugänglich machen. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung des Leistungsergebnisses ist untersagt, insbesondere
- 10.4.1 die auszugsweise Nutzung oder
- 10.4.2 die Bearbeitung und Umgestaltung.
- 10.5 Klarstellend wird festgehalten, dass der Auftraggeber für jede Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Leistungsergebnisse zu Werbezecken selbst verantwortlich ist.
- 10.6 Der Auftraggeber räumt TÜV Rheinland an den im Rahmen der Leistungserbringung gewonnenen anonymisierten technischen Daten (wie z.B. vergleichende Datensätze, statistische Analysen, messbare oder statistisch erhobene Werte oder Daten, z.B. in Form von Zahlen, Angaben oder Befunden) ein einfaches, weltweites, unterlizenzierbares, übertragbares und kostenfreies Nutzungsrecht zum Zweck der Durchführung des Vertrags sowie zur Analyse, Verbesserung und Weiterentwicklung bestehender Leistungen sowie zur Analyse, Verbesserung und Entwicklung neuer Leistungen ein..
- 10.7 Dem Auftraggeber ist es erlaubt, auf dem Leistungsergebnis wiedergegebene Marken von TÜV Rheinland als Bestandteil des Leistungsergebnisses im Rahmen der vorstehend beschriebenen Nutzungserlaubnis in unveränderter Form und nur auf dem Leistungsergebnis selbst mitzuverwenden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung, z.B. des Konzernlogos von TÜV Rheinland, eingetragen auch als Unionsmarke (Reg.-Nr.: 00587116), oder des Corporate Designs, z.B. als Referenzwerbung, ist ausdrücklich untersagt und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 10.8 Die Regelungen in dieser Ziffer gehen der Vertraulichkeitsverpflichtung der Parteien vor, es sei denn, die Parteien haben eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

11 Gewährleistung und Verjährung

- 11.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, soweit in diesen AGB nicht abweichend geregelt.
- 11.2 Mängel sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen.
- 11.3 Die in dieser Ziffer geregelten Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist,
- 11.3.1 soweit ein Fall des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegen sollte,
- 11.3.2 soweit TÜV Rheinland den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernommen hat,
- 11.3.3 im Fall von mangelbedingten Schadensersatzansprüchen aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- 11.3.4 bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Mängeln.

12 Haftung und Schadensersatz

- 12.1 TÜV Rheinland haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nicht etwas anderes geregelt ist.
- 12.2 TÜV Rheinland haftet unbeschränkt bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TÜV Rheinland nur für Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 12.4 Die Haftungsausschlüsse- und -beschränkungen der vorstehenden Ziffer 12.3 gelten nicht für die Haftung
- 12.4.1 aufgrund des Produkthaftungsgesetzes
- 12.4.2 wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie
- 12.4.3 infolge eines Mangels einer von TÜV Rheinland verkauften Sache oder eines von TÜV Rheinland hergestellten Werks, soweit TÜV Rheinland den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache bzw. des Werks übernommen hat.
- 12.5 Soweit nicht vertraglich schriftlich anderweitig geregelt, haftet TÜV Rheinland aus dem Vertrag lediglich gegenüber dem Auftraggeber. Eine vertragliche Haftung - insbesondere auch aus dem Gesichtspunkt der

Schutzwirkung des Vertrags - gegenüber nicht namentlich im Vertrag als Begünstigte genannten Dritten ist ausgeschlossen.

13 Kündigung

- 13.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kommt für TÜV Rheinland eine Kündigung insbesondere in Betracht, wenn
- 13.1.1 sich der Auftraggeber mit der Erbringung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug befindet, diese endgültig verweigert oder die Mitwirkungspflichten aus von TÜV Rheinland nicht zu vertretenden Gründen in Summe länger als drei Monate nicht erbracht werden,
- 13.1.2 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers eintritt, hierdurch die Zahlungsansprüche von TÜV Rheinland gefährdet sind und der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist weder die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt noch angemessene Sicherheit leistet,
- 13.1.3 durch Geschäftsaktivitäten des Auftraggebers der Ruf oder das Image von TÜV Rheinland in der Öffentlichkeit ernsthaft gefährdet wird; eine solche Gefährdung liegt insbesondere vor bei einer erheblichen Verletzung von ethischen oder sozialen Standards oder bei unlauterem oder schädlichem Handeln bzw. Unterlassen des Auftraggebers, die geeignet sind, das Ansehen von TÜV Rheinland in der Öffentlichkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- 13.1.4 der Auftraggeber in unzulässiger Weise versucht, die Mess- oder Prüfergebnisse von TÜV Rheinland zu beeinflussen, z.B. durch Falschdarstellungen oder Täuschungen, oder auf die Integrität von TÜV Rheinland einzuwirken,
- 13.1.5 aus von TÜV Rheinland nicht zu vertretenden Gründen dieser vorübergehend (für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten) oder endgültig nicht berechtigt oder nicht in der Lage sein sollte, die Vertragsleistung zu erbringen, fortzuführen oder abzuschließen, z.B. bei Ereignissen Höherer Gewalt, Verlust der Akkreditierung oder Wegfall von Prüfgrundlagen.
- 13.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14 Abtretung und Subunternehmer

- 14.1 TÜV Rheinland ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen abzutreten.
- 14.2 TÜV Rheinland ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Leistungen gemäß dem Vertrag zu beauftragen.

15 Höhere Gewalt

In Fällen Höherer Gewalt sind die Parteien von ihren gegenseitigen Leistungspflichten befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall Höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der zu der Leistung verpflichteten Partei unabhängige Umstände, die unvorhersehbar, schwerviegend und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Sanktionen, Embargo, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen und Materialknappheit („Höhere Gewalt“).

16 Exportkontrolle

- 16.1 Der Auftraggeber hat bei einer Weitergabe der vom TÜV Rheinland erbrachten Leistungen oder Teilen davon an Dritte ins In- oder Ausland die jeweils gültigen Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.
- 16.2 Die Erfüllung eines Vertrages mit dem Auftraggeber steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder Sanktionen entgegenstehen.

17 Teilunwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 17.1 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB oder sollten diese AGB eine Lücke aufweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt und wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, deren Wirkung der von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls diese AGB eine Lücke aufweisen sollten.
- 17.2 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten nach diesen AGB oder dem Vertrag einschließlich der Nacherfüllung ist der Sitz der jeweiligen TÜV Rheinland -Gesellschaft, die die vertraglich geschuldete Leistung erbringt.
- 17.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Köln, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. TÜV Rheinland ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten ist Köln Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche von TÜV Rheinland nicht bekannt ist.

- 17.4 Für die Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen TÜV Rheinland und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechts).

18 Informationen zum Datenschutz

- 18.1 TÜV Rheinland verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages. Darüber hinaus verarbeitet der TÜV die Daten auch zu anderen rechtmäßigen Zwecken in Übereinstimmung mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage. Anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber werden die personenbezogenen Daten des Vertragspartners nur dann offengelegt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt auch für Übermittlungen in Drittstaaten. Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald ein entsprechender Löschgrund eintritt. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen werden dabei berücksichtigt.
- 18.2 Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen können ihre nach den jeweiligen Datenschutzgesetzen festgelegten Betroffenenrechte ausüben. Betroffene Personen haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sowie das Recht, bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen. Die weiteren Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten informieren die jeweiligen Datenschutzhinweise von TÜV Rheinland. Der Konzern-Datenschutzbeauftragte von TÜV Rheinland erreichen Sie per E-Mail unter dataprotection@tuv.com und postalisch unter folgender Anschrift: TÜV Rheinland AG, Konzern-Datenschutzbeauftragter, Am Grauen Stein, 51105 Köln.

II Besondere Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland Consulting GmbH

Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu den allgemeinen AGB der TÜV Rheinland Consulting GmbH (nachfolgend „TÜV Rheinland“) und gehen diesen im Falle von Widersprüchen vor.

1 Angebot und Vertragsschluss; Laufzeit

Soweit der Vertrag eine automatische Verlängerung der Laufzeit vorsieht, tritt diese nur in Kraft, sofern der Vertrag nicht sechs (6) Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird.

2 Leistungsfristen/-termine

2.1 Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber TÜV Rheinland alle hierfür erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen vorgelegt hat sowie sämtliche hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen und/oder Beistellungen erbracht hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer vom TÜV Rheinland nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern.

2.2 Werden verbindlich vereinbarte Leistungstermine nicht mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich abgesagt, steht TÜV Rheinland unter den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach ein pauschalisierter Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall als pauschalierten Schadensersatz 60 % der Netto-Vergütung (d.h. die geschuldete Vergütung ohne Umsatzsteuer) der nicht erbrachten Leistung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines fehlenden oder eines wesentlich geringeren Schadens, TÜV Rheinland der Nachweis des im Einzelfall höheren Schadens vorbehalten.

3 Mitwirkung des Auftraggebers

Für den Fall, dass Mitarbeiter des TÜV Rheinland für die Durchführung des Vertrages auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers Gefahrenbereiche (wie z.B. überwachungsbedürftige Anlagen, explosionsgefährdete Bereiche, Arbeitsplätze und Verkehrswege bei denen eine Absturzgefahr besteht usw.) zu betreten haben, muss der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass die geltenden Arbeitsschutzvorschriften auch gegenüber den Mitarbeitern des TÜV Rheinland eingehalten werden. Dabei gilt insbesondere:

- 3.1 vor Betreten des Betriebsgeländes sind den Mitarbeitern des TÜV Rheinland die relevanten Vorschriften zum Arbeitsschutz, Sicherheitsregeln durch den Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben und auf seine Kosten dem TÜV Rheinland gegenüber zu erläutern. Dabei muss den Mitarbeitern von TÜV Rheinland die Gelegenheit gegeben werden, persönliche Verständnisfragen zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Notfallplanung mit Sammelplätzen sowie Flucht und Rettungswege. Sind darüber in den Bereichen, in denen TÜV Rheinland tätig werden soll, weitergehende Sicherheitsanforderungen zu beachten, ist der TÜV Rheinland und seine Mitarbeiter darin ebenfalls zu unterweisen.
- 3.2 Der Auftraggeber muss die für die Mitarbeiter des TÜV Rheinland erforderlichen Unterweisungen (wie z.B. Bildschirmarbeit, Notfallplanung sowie Flucht- und Rettungswege) auf seine Kosten durchführen und gesetzeskonforme Arbeitsplätze kostenfrei zur Verfügung stellen,
- 3.3 Die Mitarbeiter des TÜV Rheinland werden keine betrieblichen technischen Einrichtungen des Auftraggebers benutzen oder bedienen, es sei denn, sie wurden hierfür rechtzeitig vorab durch den Auftraggeber unterwiesen.
- 3.4 Sollten während der Tätigkeit beim Auftraggeber ausgewiesene Gefahrenbereiche zu betreten sein, in denen z.B. persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist, ist diese vom Auftraggeber kostenfrei zu stellen.
- 3.5 TÜV Rheinland behält sich vor, die arbeits- und gesundheits-schutzgerechte Behandlung seiner Mitarbeiter zu prüfen. Bei Verstößen bzw. Nichteinhaltung von anerkannten Arbeits- und Gesundheitsschutzregeln, von denen TÜV Rheinland betroffen ist, ist es TÜV Rheinland erlaubt seine Tätigkeiten zu Lasten des Auftraggebers unverzüglich einzustellen.

4 Kündigung

- 4.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.
- 4.2 Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist für den TÜV Rheinland zusätzlich zu den Vorgaben in I. § 13 dieser AGB insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber gegen die Vertraulichkeits- und/oder Datenschutzvereinbarung verstößt.
- 4.3 Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den TÜV Rheinland aus wichtigem Grund gemäß I. § 13 dieser AGB sowie II. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, steht TÜV Rheinland unter den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach ein pauschalierter Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall als pauschalierten Schadensersatz 15 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Nettovergütung (d.h. die geschuldete Vergütung ohne Umsatzsteuer). Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines fehlenden oder eines wesentlich geringeren Schadens, dem TÜV Rheinland der Nachweis des im Einzelfall wesentlich höheren Schadens vorbehalten.

5 Urheber- und Nutzungsrechte, Veröffentlichung

- 5.1 Jegliche Leistungsergebnisse dürfen vom Auftraggeber nur für den internen Gebrauch genutzt werden, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung vertraglich vereinbart wurde. Insbesondere die Weiterleitung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des TÜV Rheinland.
- 5.2 Bei rückwirkender Vertragsaufhebung und fristloser Kündigung des Vertrages seitens des TÜV Rheinland erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Auftraggebers, sowie sämtliche hiervon abgeleiteten Nutzungsrechte Dritter.

6 Mängel

- 6.1 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Lieferung oder Leistungserbringung infolge falscher Behandlung (insbesondere übermäßige oder in der Produktdokumentation/-spezifikation nicht vorgesehene Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten) oder durch ein von außen einwirkendes Ereignis entstehen, das nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt ist sowie auf nicht reproduzierbare Computerprogramme und/oder Softwarefehler. Der Auftraggeber hat sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Mängelhaftung haben können, dem TÜV Rheinland rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Macht der Auftraggeber Mängelrechte geltend, so ist er verpflichtet, TÜV Rheinland zum Zwecke der Konkretisierung und Zuordnung der geltend gemachten Ansprüche einen Nachweis in Form eines Lieferscheins oder einer Rechnung für die erbrachte Leistung vorzulegen.
- 6.3 Sollte bei der Nacherfüllung festgestellt werden, dass der vom Auftraggeber behauptete Mangel nicht besteht, wird der TÜV Rheinland in diesem Zusammenhang entstandene Schaden auf Basis der aktuell gültigen Preisliste für Stundensätze geltend gemacht.

Stand: Juli 2025